

Folgen der Aberkennung
der bürgerlichen Ehrenrechte

§ 33

Die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte bewirkt den dauernden Verlust der aus öffentlichen Wahlen für den Verurteilten hervorgegangenen Rechte, in gleichen den dauernden Verlust der öffentlichen Ämter, Würden, Titel, Orden und Ehrenzeichen.

Weitere Folgen
der Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte

§ 34

Die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte bewirkt ferner die Unfähigkeit, während der im Urteil bestimmten Zeit

1. *die Landeskokarde zu tragen;*
2. *in das Reichsheer oder in die Reichsmarine einzutreten;*
3. öffentliche Ämter, Würden, Titel, Orden und Ehrenzeichen zu erlangen;
4. in öffentlichen Angelegenheiten zu stimmen, zu wählen oder gewählt zu werden oder andere politische Rechte auszuüben;
5. Zeuge bei Aufnahmen von Urkunden zu sein;
6. Vormund, Gegenvormund, Pfleger, Beistand *der Mutter, Mitglied eines Familienrats oder Kurator* zu sein, es sei denn, daß es sich um Verwandte absteigender Linie handele und *die obervormundschaftliche Behörde oder der Familienrat* die Genehmigung erteile.

Ann. : Für die Erteilung der Genehmigung nach Ziff. 6 ist Jetzt der Rat des Kreises zuständig.